

Prüfbericht zur Prüfung des Brandschutznachweises

Prüfbericht Nr. SAW 2024-19-01

Prüfverzeichnis Nr. 2024-19

Magdeburg, 14.08.2024

1. Auftraggeber

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat
Bauordnungsamt
29410 Salzwedel

Prüfauftrag vom 06.05.2024

AZ. 63.2-1.2-24-035

2. Bauherr

Altmarkkreis Salzwedel
Der Landrat
Karl-Marx-Str. 32
29410 Salzwedel

3. Bauvorhaben

Errichtung von Raummodulen (Haus 2) für die
Ganztags-Gemeinschaftsschule „G. E. Lessing“ in Salzwedel
Gebäudeklasse 3
Sonderbau nach § 2 Abs. 4 Nr. 13 BauOLSA – Schulen

4. Grundstück

Lindenallee 29,
29410 Salzwedel
Flur: 7, Flurstück: 495

5. Entwurfsverfasser

Altmarkkreis Salzwedel
Herr B. Eng. Ing. Andreas Flatun
Karl-Marx-Straße 32
29410 Salzwedel

6. Ersteller des Brandschutznachweises



7. Geprüfte Unterlagen

Brandschutznachweis Projekt-Nr. 33 – 23 vom 01.07.2024 zum Bauvorhaben:

Ganztags-Gemeinschaftsschule „G. E. Lessing“ in Salzwedel

- *Neubau von Raummodulen (Haus 2), Lindenallee 29, 29410 Salzwedel*

bestehend aus 13 Seiten und drei Plananlagen.

8. Eingesehene Unterlagen

Bauantrag vom 29. April 2024 mit den Anlagen:

- Antrag auf Baugenehmigung,
- Baubeschreibung,
- Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen),
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1: 1000 vom 12.01.2024

sowie die Planunterlagen Genehmigungsplanung:

- Lageplan; Maßstab 1:500; vom 23.04.2024,
- Grundriss Erdgeschoss; Maßstab 1:100; vom 23.04.2024,
- Grundriss 1. Obergeschoss; Maßstab 1:100; vom 23.04.2024,
- Ansichten; Maßstab 1:100; vom 23.04.2024 und
- Schnitte A-A, B-B und C-C ; Maßstab 1:100 vom 23.04.2024.

9. Gesetzliche Grundlagen

Folgende Bauvorschriften wurden insbesondere für die Beurteilung des Bauvorhabens herangezogen:

- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA Nr. 25/2013 vom 16.09.2013) zuletzt geändert am 14. Februar 2024 (GVBl. LSA, S. 22),
- Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB) RdErl. des MID vom 25.05.2023 – 25/24011/06 einschließlich der Anlage zu Nm. 1 und 2 der Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen,
- Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 27. März 2006 (GVBl. LSA Nr. 12. 2006 S. 177),
- Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulBauR LSA) vom 29.03.2010 (MBI. LSA. 2010, 203),
- Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) vom 19. Oktober 2009 (GVBl. Nr. 19 vom 26.10.2009 S.511),
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen, (Muster-Leitungsanlagenrichtlinie - MLAR) vom 10.02.2015, zuletzt geändert am 03.09.2020,

- Muster-Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden (MLüAR) vom 29.09.2005, zuletzt geändert am 03.09.2020
- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr - Fassung März 2006 (MBI LSA Nr. 5 vom 30.01.2007, S. 61),
- DIN 4102:2016-05 - Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen,
- DIN 14 675:2020-01 – Brandmeldeanlagen und
- DIN VDE 0833-2:2017-10 - Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
 - Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen.

10. Prüfbemerkungen

- 10.1 Der zu prüfende Brandschutznachweis vom 01.07.2024 (nach Nr. 7) beschreibt die vorgesehenen baulichen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen für den geplanten Neubau eines separaten Gebäudes (Haus 2), welches aus Raummodulen hergestellt und zur Unterbringung von Unterrichtsräumen genutzt werden soll.
- 10.2 Es handelt sich um ein freistehendes zweigeschossiges, nichtunterkellertes Gebäude, welches in Stahlskelettbauweise errichtet werden soll.
- 10.3 Der als Ergänzung für das bestehende Schulgebäude geplante Neubau ist ebenfalls als **Sonderbau** gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 13 BauO LSA einzuordnen.
- 10.4 Der Fußboden des obersten Geschosses, in dem Aufenthaltsräume vorgesehen sind, wird sich auf + 3,51 m² (OKFF im Obergeschoss) und damit nicht oberhalb von 7 m befinden. Die Größe der Nutzungseinheit beträgt mehr als 400 m², wonach es sich hier um ein Gebäude der **Gebäudeklasse 3** im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 3 BauO LSA handelt.
- 10.5 Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle des Altmarkkreises Salzwedel vom 19.07.2024 wurde bei der Ausarbeitung des Prüfberichtes gewürdigt. Die Hinweise und Auflagen sind Bestandteil dieses Prüfberichtes.
- 10.6 Ein Änderungsbedarf zur Erfüllung der Anforderungen zum Brandschutz besteht nicht.

11. Abweichungen

In dem geprüften Brandschutznachweis vom 01.07.2024 wird ein Abweichungstatbestand beschrieben.

Abweichung Nr. 1

Verzicht auf die Ausbildung notwendiger Flure

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauOLSA müssen Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen zu Ausgängen in notwendige Treppenräume oder ins Freie führen, als notwendige Flure ausgebildet und im Brandfall ausreichend lange benutzbar sein.

Ausnahmen von dieser materiell-rechtlichen Anforderung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BauOLSA lediglich in Nutzungseinheiten zulässig, deren Grundfläche den Wert von 200 m² bzw. in Nutzungseinheiten mit Büro- und Verwaltungsnutzung 400 m² nicht überschreitet. Eine Büro- und Verwaltungsnutzung ist auf Grundlage der eingereichten Bauantragsunterlagen für ein Schulgebäude nicht erkennbar.

Obwohl im Haus 2 Nutzungseinheiten mit einer Grundfläche von jeweils mehr als 200 m² geplant sind, soll auf die Ausbildung notwendiger Flure gemäß § 35 Abs. 1 BauOLSA verzichtet werden.

Mit der Bedingung, dass innerhalb der als Rettungswege dienenden Flure des Obergeschosses keine Möbel bzw. andere Einrichtungsgegenstände aus brennbaren Materialien angeordnet werden sowie unter Berücksichtigung der gemäß Abschnitt 9.0 des Brandschutzkonzeptes für dieses Schulgebäude erforderlichen Brandmeldeanlage, wird der im Brandschutznachweis beschriebenen Abweichung durch den Prüfenieur gefolgt (Siehe Auflage Nr. 12.5).

In diesem Zusammenhang ist gemäß VVTB (Ausgabe 2023/01) Nr. A 2.2.2.5 ein Antrag auf Abweichung nach § 66 BauOLSA von den Anforderungen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BauOLSA erforderlich.

Sonstiges

Bei der Prüfung des Brandschutznachweises nach Nr. 7 wurde kein weiterer Abweichungstatbestand festgestellt.

12. Auflagen

- 12.1 Das Brandschutzkonzept nach Nr. 7 ist umzusetzen, sofern nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird.
- 12.2 Entsprechend Nummer 2 der SchulbauRLSA sind tragende und aussteifende Bauteile der Raummodule feuerhemmend herzustellen.
- Dabei ist zu beachten, dass bisher noch keine Nachweise für Raumzellen in Stahlrahmenbauweise als allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse (abP) oder allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) verfügbar sind, mit denen eine ausreichende Feuerwiderstandsdauer entsprechend der bauordnungsrechtlich definierten Anforderung feuerhemmend belegt ist
- Daher ist für das antragsgegenständliche Bauvorhaben die Erteilung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung entsprechend § 20 BauOLSA erforderlich.
- 12.3 Die im Gebäude geplanten Trennwände sowohl zwischen den Nutzungseinheiten als auch die Umfassungswände der im Brandschutznachweis gesondert aufgeführten Technikräume sind bis an die Rohdecke – bzw. im Obergeschoss bis an das Dach - zu führen. Sie dürfen bis an die Unterdecke geführt werden, wenn die Unterdecke feuerhemmend hergestellt wird.
- 12.4 Das Gebäude ist gemäß Punkt 7 der SchulbauR mit einer Blitzschutzanlage auszustatten.
- 12.5 Eine innerhalb der beiden Flurabschnitte im Obergeschoss ggf. geplante Möblierung muss vollständig aus nichtbrennbaren Materialien bestehen.
- 12.6 Für den geplanten Verzicht auf eine Ausbildung notwendiger Flure gemäß von § 35 Abs. 1 BauOLSA ist entsprechend VVTB (Ausgabe 2023/01) Nr. A 2.2.2.5 für diesen Sonderbau, der dem Geltungsbereich der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen des Landes Sachsen-Anhalt (SchulbauR LSA) unterliegt, ein gesonderter Antrag auf Abweichung nach § 66 BauOLSA erforderlich
- 12.7 Das Haus 2 der Ganztags - Gemeinschaftsschule „G. E. Lessing“ in Salzwedel ist entsprechend Abschnitt 9.0 des Brandschutznachweises mit einer Brandmeldeanlage in der Kategorie 3 nach DIN 14675:2020-01 auszustatten.
- 12.8 Für die Planung und Errichtung der Brandmeldeanlage ist ein Konzept nach DIN 14675:2020-01 Punkt 5 zu erarbeiten. Die dort getroffenen Aussagen zu den Schutzziele, zum Planungsauftrag, Schutzzumfang, zur Alarmierung und Alarmorganisation sind so detailliert darzustellen, dass sie als Grundlage für die Planung des Brandmeldesystems durch eine zertifizierte Fachfirma dienen.
- Dabei sind die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) im Landkreis Stendal und im Altmarkkreis Salzwedel für die Aufschaltung der

Brandmeldeanlage des Hauses 2 auf die konzessionierte Leitstelle „Altmark“ umzusetzen und bei Einreichung des Konzeptes schriftlich zu bestätigen.

- 12.9 Das Konzept für die geplante Erweiterung der Brandmeldeanlage ist entsprechend DIN 14675 Punkt 5 bei der Brandschutzdienststelle des Altmarkkreises Salzwedel zur Abstimmung einzureichen.
- 12.10 Die notwendigen Feuerwehrlaufkarten sind ebenfalls mit der Brandschutzdienststelle des Altmarkkreises Salzwedel abzustimmen.
- 12.11 Weiterhin ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095:2007-05 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle des Altmarkkreises Salzwedel abzustimmen.
- 12.12 Für die am Haus 2 geplante Feuerweherschließung (Feuerweherschlüsseldepot) ist ein Freigabeantrag formlos per E-Mail an die Brandschutzdienststelle des Altmarkkreises Salzwedel zu stellen.

Der Freigabeantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Objektbezeichnung,
- Objektadresse,
- notwendige Ansprechpartner mit Adresse, Telefonnummer und E-Mailadresse,
- vorgesehener Typ der Feuerweherschließung mit Art des Schlosses und
- Anzahl der Schlösser.

- 12.13 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind durch einen anerkannten Prüfsachverständigen gemäß § 2 Abs. 1 TAnIVO der sachgerechte Einbau und die Funktionsfähigkeit der Brandmeldeanlage und der Sicherheitsbeleuchtung für die Raummodule zu bescheinigen.
- 12.14 Die Prüfungen sind vor der ersten Inbetriebnahme der baulichen Anlage, unverzüglich nach wesentlicher Änderung der technischen Anlagen oder Einrichtungen sowie jeweils innerhalb einer Frist von 3 Jahren (wiederkehrende Prüfung) durchzuführen zu lassen. Die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsicht auf Verlangen vorzulegen (§§1 bis 3 TAnIVO i.V. mit § 50 Satz 3 Nr. 23 BauOLSA).
- 12.15 Durch einen Sachkundigen gemäß § 2 Abs. 1 TAnIVO sind bis zur abschließenden Fertigstellung der sachgerechte Einbau und die Funktionsfähigkeit der Feststellanlagen an den Feuerschutztüren und der Blitzschutzanlage für die Raummodule (Haus 2) zu bescheinigen.

13. Bauüberwachung gemäß § 19 Abs. 1 PPVO

- 13.1 Bis zur abschließenden Fertigstellung sind dem Prüfenieur für Brandschutz die Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 16a bis 23 BauOLSA für die eingesetzten Bauprodukte oder Bauarten, der Nachweis der geforderten Klassifikation der Dämmungen, Verkleidungen, Unterdecken und Fußböden sowie die entsprechenden Übereinstimmungsnachweise für die Bauteile mit brandschutztechnischen Anforderungen gemäß den zur Errichtungszeit geltenden Herstellerrichtlinien in Form einer Dokumentation rechtzeitig vor der Endabnahme (mindestens zwei Wochen zuvor) vorzulegen (§ 80 Abs. 4 BauOLSA).
- 13.2 Durch den Prüfenieur für Brandschutz ist die Übereinstimmung der Bauausführung mit dem Brandschutznachweis zur Genehmigungsplanung, mit den Auflagen dieses Prüfberichtes und ggf. noch mit in der Baugenehmigung aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Hinweisen vor der Inbetriebnahme gemäß § 80 Abs. 2 BauOLSA zu bescheinigen. Dazu ist der Prüfenieur für Brandschutz durch den Bauherrn rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um diesem die übertragene Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung mindestens zur Rohbaufertigstellung, vor dem Abschluss des Gewerkes Trockenbau sowie zur Fertigstellung (vor der Inbetriebnahme) zu ermöglichen.
- 13.3 Zwecks Wahrnehmung der beauftragten Bauüberwachung ist der Unterzeichner rechtzeitig schriftlich einzuladen. Die Überwachung erfolgt stichprobenartig.

Durchzuführende Beteiligung des Prüfenieurs im Rahmen der Bauüberwachung:

- nach Fertigstellung der Rohbauarbeiten bzw. bei Beginn des Ausbaus der Gewerke der technischen Gebäudeausrüstung, spätestens jedoch vor dem Schließen von Unterdecken und Installationsschächten durch das Gewerk Trockenbau,
- nach Fertigstellung der Baumaßnahme und unmittelbar vor Nutzungsbeginn.

Für die Bauüberwachung sind die Fertigstellung des Rohbaus und die Einbautermin für die bauordnungsrechtlich erforderlichen Brandschutzanlagen mindestens 48 Stunden vor Ausführungsbeginn dem Prüfenieur mitzuteilen.

14. Prüfergebnis

Der Brandschutznachweis vom 01.07.2024 (nach Nr. 7) ist in der vorliegenden Form umzusetzen. Weiterhin sind die Auflagen dieses Prüfberichtes umzusetzen.

Gegen die Bauausführung nach den geprüften Unterlagen bestehen hinsichtlich des Brandschutzes keine Bedenken.

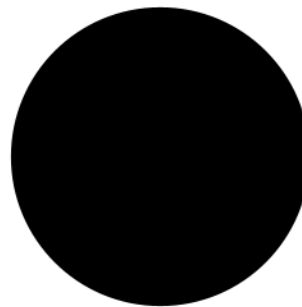
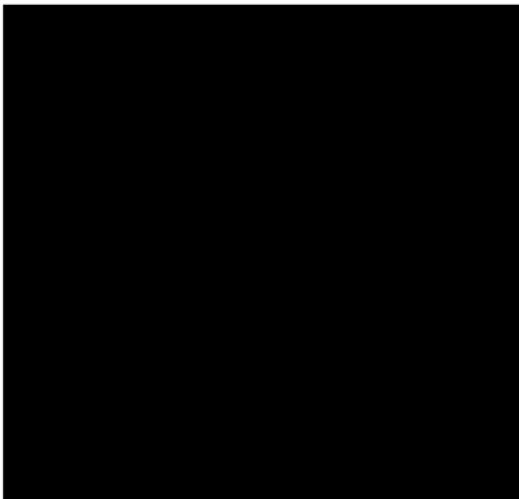
Das Bauvorhaben entspricht den Anforderungen an den Brandschutz, sofern die Bauausführung entsprechend den in den Abschnitten 7 und 8 genannten Unterlagen erfolgt und die im Abschnitt 12 formulierten Auflagen umgesetzt werden.

Der Brandschutznachweis vom 01.07.2024 erhielt den Prüfstempel des Unterzeichners. Es wurden keine Grüneinträge vorgenommen.

Die Prüfung des Brandschutznachweises ist abgeschlossen.

Ich versichere, dass ich die bauaufsichtlichen Bestimmungen, insbesondere der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über Prüfsachverständige, beachtet habe.

Aufgestellt: am 14.08.2024



Prüfbericht 2-fach und per E-Mail
Prüfbericht per E-Mail